

Begründung
zur Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
vom 23. April 2021¹

1. Ziel

Ziel der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 120 Millionen Infizierte und über 2,7 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 3,2 Millionen Menschen infiziert, 80.893 Menschen sind verstorben (Stand: 22. April 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den Monaten Januar 2021 und Februar 2021 zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Es ist gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 70 zu reduzieren. In Rheinland-Pfalz konnte zeitweise sogar eine Inzidenz von unter 50 erreicht werden. Allerdings steigen die Infektionszahlen nach den ersten Öffnungsschritten nunmehr wieder bundesweit und auch in Rheinland-Pfalz an. Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften, insbesondere einem erhöhten Ansteckungsrisiko, immer weiter aus. So weist beispielsweise die Covid-19-Variante B.1.1.7 gegenwärtig bereits eine hohe Verbreitung auf. Bundesweit infizieren sich derzeit 161 Personen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen neu, in Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tages-Inzidenz bei 140,3. Die aktuelle Entwicklung zeigt insgesamt wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik, die schon in wenigen Wochen eine Überlastung des Gesundheitswesens befürchten lassen. De-

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der der bisherigen Begründung zur 18.CoBeLVO sind farblich kenntlich gemacht.

mensprechend sind auch weiterhin erhebliche zusätzliche Anstrengungen und einschränkende Maßnahmen erforderlich, um die Infektionszahlen möglichst schnell wieder zu senken.

Daher muss auch in den nächsten Wochen eine Beschränkung der Kontakte grundsätzlich beibehalten werden. Auch in Gebieten mit einem kontinuierlich sinkenden Infektionsgeschehen ist es – insbesondere mit Blick auf die sich immer weiter verbreitenden hochansteckenden Virusmutationen – nach wie vor erforderlich, Kontakte weiterhin deutlich zu beschränken. Der Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ bleibt das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie und rettet täglich Menschenleben. Das Tragen medizinischer Masken in Innenräumen reduziert das Infektionsgeschehen deutlich. Daher wird, sofern es in bestimmten Bereichen nicht ohnehin rechtlich vorgeschrieben ist, dringend empfohlen, in allen Situationen, bei denen zwei oder mehr Personen in Innenräumen zusammenkommen, eine medizinische Maske anstelle einer Alltagsmaske zu tragen.

Inzwischen ist zwar ein Großteil der ältesten Bürgerinnen und Bürger geimpft, bei denen bisher ein großer Teil der schweren und tödlichen Verläufe in der bisherigen Pandemie zu beklagen war. Dies trägt dazu bei, dass bei vergleichbarem Infektionsgeschehen in Zukunft die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe und damit auch die Belastung des Gesundheitssystems geringer sein wird. Dem steht jedoch die – nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen – mehr als 60% höhere Sterblichkeit der in Deutschland sich immer weiter ausbreitende Virusmutation B.1.1.7 gegenüber. Insofern können keine beliebigen Neuinfektionsraten toleriert werden: Wenn die Infektionszahlen erneut exponentiell ansteigen, kann das Gesundheitswesen mit dann jüngeren Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Denn bisher können ihre Häufigkeit und Schwere nicht genau abgeschätzt werden. Neben der Reduzierung der schweren Verläufe bewirkt das Impfen durch die Ausbildung einer Bevölkerungssimmunität zwar weitere positive Effekte, allerdings nicht sofort: In dem Maße, in dem zunehmend auch die Personengruppen und Jahrgänge geimpft werden, die viele Kontakte haben, wirkt das Impfen zwar kontinuierlich immer stärker der Ausbreitung des Virus entgegen. Somit besteht die berechtigte Hoffnung auf eine leichtere Eindämmung der Fallzahlen. Allerdings wird bei exponentiellem

Wachstum die Belastungsgrenze des Gesundheitssystems beim derzeitigen Stand der Impfungen nicht viel später erreicht als vor der Impfung der älteren Bevölkerung.

Die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in großen Mengen stellt einen weiteren Baustein dar, der es in den kommenden Monaten ermöglichen wird, das Pandemiegeschehen positiv zu beeinflussen. Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19- Infektion aktuell ansteckend ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Aussagekraft des Schnell- bzw. Selbsttest nach einigen Stunden deutlich absinkt, da weder eine Neuinfektion mit noch geringer Viruslast erkannt wird noch eine nach dem Test erfolgte Infektion. Dennoch können Schnelltests tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können so schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Der Effekt ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent an dem Testprogramm beteiligen. Dies kann die Chance eröffnen, dass durch die deutliche Ausweitung von Tests und ein Testprogramm in Verbindung mit einer besseren Nachvollziehbarkeit der Kontakte im Falle einer Infektion Öffnungsschritte auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen mit über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner möglich werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung bereits Schnelltesthelferinnen und -helfer geschult und seit dem 8. März 2021 die ersten 200 von künftig 450 Teststellen geöffnet. Das Land hat sich bereits 6 Millionen Selbsttests vertraglich gesichert.

Vor diesem Hintergrund können– trotz der aktuellen steigenden Infektionszahlen – Öffnungsschritte weiterhin in den Regionen erhalten bleiben, in denen sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem niedrigen Niveau bewegt.

In Landkreisen und Städten hingegen, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreitet, gelten nunmehr die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bundesweit geltenden Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die die sogenannte „bundesweite Notbremse“ umsetzen. Die Regelungen des § 28b IfSG gelten in einer Kommune, in der die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge die Marke

von 100 überschritten hat, automatisch ab dem übernächsten Tag anstelle der entsprechenden Regelungen der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung. Strengere Maßnahmen und Regelungen der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung gegenüber den entsprechenden Regelungen des § 28b IfSG bleiben hingegen anwendbar und ergänzen diese Regelungen zusätzlich (vgl. § 28b Abs. 5 IfSG). Diese sogenannte Notbremse ergab sich in weiten Teilen bereits aus dem Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 und wurde in Rheinland-Pfalz seitdem durch verschiedenen Maßnahmen, teilweise durch die Verpflichtung zum Erlass von Allgemeinverfügungen in den entsprechenden Kommunen, umgesetzt. Die Regelungen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz führen diese Maßnahmen fort, nunmehr ohne den bisherigen Mechanismus mithilfe der Allgemeinverfügungen, sondern ergänzt durch die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen des § 28b IfSG (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.). Die Regelungen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung wurden daher insgesamt auf die Regelungen des § 28b IfSG hin angepasst.

2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz

Die Situation in Rheinland-Pfalz stellt sich wie folgt dar: Am **21 April** 2021 waren **14.771** Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei ansteigenden Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit bei **140,3** Infektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: **21. April** 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Aktuell wurden **7.730** COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: **21. April** 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. **132.770** Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, **3.489** Menschen sind verstorben (Stand: **21. April** 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

3. Regelungskonzept

Um dem ansteigenden Infektionsgeschehen entgegenzuwirken und die im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 geregelte sogenannte „Notbremse“ umzusetzen, sah die Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Verpflichtung zum Erlass von Allgemeinverfügungen mit verschärften Maßnahmen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50, mehr als 100 und mehr als 200 vor. Durch das Inkraft-Treten des bereits erwähnten Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite finden sich nunmehr weite Teile der in den bisherigen Allgemeinverfügungen für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 und von mehr als 200 vorgesehenen Verschärfungen in § 28b IfSG, einer bundesgesetzlichen Regelung, wieder. § 28b IfSG sieht besondere Regelungen vor, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet. Diese besonderen Maßnahmen gelten dort dann ab dem übernächsten Tag.

Das Verhältnis des § 28 b IfSG zur Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist kraft grundgesetzlicher Anordnung eindeutig geregelt: Soweit Länderverordnungen, also auch die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, zu § 28 b IfSG im Widerspruch stehen oder die gleiche Materie regeln, sind diese landesrechtlichen Regelungen nichtig. Dies folgt aus Art. 31 Grundgesetz (GG) („Bundesrecht bricht Landesrecht“). Daher enthält die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz keine Regelungen mehr zu Bereichen, die bereits durch § 28b IfSG geregelt sind. Sind die in § 28b IfSG genannten Voraussetzungen erfüllt (Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge), so gelten in den entsprechenden Kommunen ab dem übernächsten Tag die Regelungen des § 28b IfSG sowie daneben – für die nicht durch § 28b IfSG geregelten Bereiche – die übrigen Regelungen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz. Beide Regelungswerke müssen demnach nebeneinander beachtet werden. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 100 findet § 28b IfSG hingegen keine Anwendung, es gelten dann allein die Regelungen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

§ 28b Abs. 1 IfSG sieht die Begrenzung von Zusammenkünften, Ausgangsbeschränkungen, die Schließung von Freizeiteinrichtungen, gewerblichen Einrichtungen und kulturellen Einrichtungen, Beschränkungen bei der Sportausübung, die Schließung

gastronomischer Einrichtungen, Einschränkungen bei den körpernahen Dienstleistungen, Beschränkungen im Personenverkehr und die Untersagung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken vor. Regelungen im Rahmen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung, die diese Bereiche betreffen, gelten daher nur in Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100.

Allerdings sieht § 28b Abs. 5 IfSG vor, dass weitergehende Schutzmaßnahmen, d.h. insbesondere auch durch Regelungen in Rechtsverordnungen der Länder, die über die in § 28b IfSG vorgesehenen infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen hinausgehen und damit zu einem stärkeren Infektionsschutz führen, möglich sind und Anwendung finden. Die bundeseinheitlichen Maßnahmen sollen ausweislich der Gesetzesbegründung dazu dienen, ein Mindestmaß an Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen sicherzustellen. Darüber hinaus gehende Schutzmaßnahmen in den Ländern sind jederzeit möglich, diese gehen dann den entsprechenden Regelungen des § 28b IfSG vor. Diese Regelungssystematik wird in § 1 Abs. 13 der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ausdrücklich klargestellt. Soweit in der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz besondere Maßnahmen ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 vorgesehen sind, die Bereiche betreffen, die nicht Gegenstand des § 28b IfSG sind, ist dies nach den allgemeinen Regelungen (siehe oben) ohnehin möglich, diese gelten unverändert fort.

Oberstes Ziel ist nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere solcher Mutationen, die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Ausgehend davon, dass dieses Ziel vor allem durch die Vermeidung von Kontakten sowie die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden kann, zielt auch die Strategie der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nach wie vor darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend deutlich zu begrenzen. Dort, wo Begegnungen stattfinden (müssen), ist die Einhaltung von Abstand, der Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise teilweise zwingend einer medizinischen Maske, die Nutzung der CoronaWarnApp sowie regelmäßiges Lüften (AHA+AL Regeln) sicherzustellen. Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, sodass

die Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte auch weiterhin besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen treffen vor allem die Bereiche, in denen mit länger andauernden Begegnungen von Menschen zu rechnen ist. Über die in der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgesehenen Maßnahmen hinaus werden die Bürgerinnen und Bürger weiterhin dringend gebeten, für die Geltungsdauer der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Kontakte erheblich zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollen vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause erledigt werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird darauf hingewiesen, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, in Gottesdiensten, bei körpernahen Dienstleistungen und in Wartesituationen in Einrichtungen des Gesundheitswesens verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert, da in diesen Einrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr eine größere Zahl von Menschen aufeinander trifft und bei den körpernahen Dienstleistungen und ärztlichen Behandlungen das Abstandsgebot nicht eingehalten kann. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten.

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes) dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung weiterhin zulässig.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen auch sind, die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit

auch in diesen Fällen eine Kontaktreduzierung möglich bleibt und damit Infektionsgefahren vermieden werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen/Kontaktbeschränkung

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Das Ansteckungsrisiko hat sich durch die gegenwärtige Verbreitung der Virusvarianten (Mutationen), die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, noch erhöht. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind. Es wird dringend appelliert, Zusammenkünfte zu Hause oder in andern privaten Räumlichkeiten auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes zu begrenzen; dabei sollen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Hausstand, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts anderes

bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

In bestimmten Einrichtungen und an bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die qualifizierte Maskenpflicht gilt insbesondere in Bereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, in Wahlräumen bei öffentlichen Wahlen, bei den körpernahen Dienstleistungen, in Wartesituationen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und in Gottesdiensten. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege sollen die vorgenannten Masken getragen werden. Diese Verschärfung geschieht vor dem Hintergrund, dass in diesen Bereichen mit Besuchs- oder Kundenverkehr und einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4). Daneben kann im Rahmen von Staatsexamina bei mehrstündigen

schriftlichen Prüfungen die prüfende Stelle entscheiden, dass die Maskenpflicht am Platz entfällt.

Als Ergänzung zu der Maskenpflicht wird an einigen Stellen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Testpflicht angeordnet, so für bestimmte Fallgestaltungen im Bereich der körpernahen Dienstleistungen (§ 6 Abs. 4) und für den Besuch der Außengastronomie (§ 7 Abs. 2). Für diese Fälle stellt § 1 Abs. 9 klar, dass die Testpflicht entweder durch einen durch geschultes Personal durchgeführten PoC-Antigen-Test (sog. Schnelltest) oder durch einen selbst durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) erfüllt werden kann. Beide Testarten müssen den Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>) entsprechen. Im Hinblick auf einen solchen erforderlichen Schnelltest kann auch der Anspruch auf kostenfreien Bürgertestung nach § 4 a Coronavirus-Testverordnung wahrgenommen werden. Daneben kann auch die Vornahme eines PCR-Tests die Pflicht nach § 1 Abs. 9 erfüllen. Bei Testungen außerhalb der Coronavirus-Testverordnung sind die Kosten der Testvornahme allerdings selbst zu tragen.

Die in der Corona-Bekämpfungsverordnung angeordnete Testpflicht entfällt für symptomlose, (vollständig) geimpfte Personen. „Symptomlose, geimpfte Person“ in diesem Sinne sind Personen, die die letzte Impfung, die nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, erhalten haben und seit dem 14 Tage vergangen sind, und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

Der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes ersetzt insoweit die sonst für das Betreten der betreffenden Einrichtung erforderliche Bescheinigung über einen negativen Schnell- oder Selbsttest. Der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung vor Betreten der Einrichtung schriftlich oder in elektronischer Form (Scan oder Foto auf einem Endgerät) vorzuweisen.

Die Gleichstellung des vollständigen Impfschutzes mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgt vor dem Hintergrund, dass zum einen die dem Robert-Koch-Instituts vorliegenden Studien- und Untersuchungsergebnissen belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden Impfstoffe Infektionen mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 in einem erheblichen Maß reduzieren. Zum anderen ist nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts außerdem davon auszugehen, dass die Viruslast bei Personen, die trotz Impfung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden, stark reduziert und die Virusausscheidung verkürzt ist. Im Ergebnis ist daher das Risiko einer Virusübertragung durch vollständig Geimpfte so stark vermindert, dass vollständig Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle spielen. Insofern ist es sachgerecht, sie negativ getesteten Personen gleichzustellen.

§ 1 Abs. 7 enthält nähere Regelungen zu der an einigen Stellen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Personenbegrenzung. Diese Vorgaben gelten für Geschäfte und andere gewerbliche Einrichtungen. Es erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Einrichtungen über die Personenzahl pro Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche. Ausgangspunkt ist die grundsätzliche Überlegung, dass die Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Geschäften und gewerblichen Einrichtungen umso größer ist, je größer die Verkaufs- oder Besucherfläche ist. Da es aber auch bei großflächigen Einrichtungen regelmäßig zu Ansammlungen an bestimmten Punkten innerhalb der Einrichtungen kommt, wie beispielsweise in Eingangsbereichen und an Kassen, Treppen, Wühltischen oder attraktiven Angebotsregalen, würde ein durchgehend lineares Ansteigen der Personenzahl zu Personenansammlungen innerhalb großer Einrichtungen führen, die aus infektiologischen Gründen derzeit nicht vertretbar sind. Daher bedarf es bei großflächigeren Einrichtungen bereits aus diesem Grund einer strengeren Personenzahlbegrenzung als bei kleineren Einrichtungen. Dies wird durch die gestaffelte Personenzahlbegrenzung für Einrichtungen bis zu 800 qm sowie für Einrichtungen über 800 qm erreicht.

Damit wird den Schwierigkeiten bei der Gewährleistung des Abstandsgebots in den genannten stark frequentierten Bereichen entgegengewirkt, die bei einer insgesamt größeren Personenzahl innerhalb einer Einrichtung mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten als bei einer insgesamt kleineren Personenzahl. Hinzu kommt, dass größere Einrichtungen überregional Kundinnen und Kunden anziehen und es damit gerade bei ihnen regelmäßig zu erheblichen Kundenströmen kommt. Durch die vorgesehene gestaffelte Personenbegrenzung wird insoweit eine größere Reduzierung der Kunden- und Besucherströme und des entsprechenden Verkehrsaufkommens erreicht.

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass sowohl die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 als auch die Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nur dann verpflichtend sind, soweit die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

§ 1 Abs. 10 enthält die Legaldefinition des Begriffes „7-Tage-Inzidenz“ für die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz. Der Begriff bezeichnet die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Internet veröffentlichten Zahlen. Da auch § 28b Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG diese Definition und diese Zahlen verwendet, besteht ein Gleichlauf der bundes- und landesrechtlichen Regelung, der zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beiträgt.

b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann. Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss dann nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Aus diesem Grund ist auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke im öffentlichen Raum weiterhin untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung im öffentlichen Raum-

vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Es bedarf daher eines Alkoholverbots, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen, Zusammenkünfte von Tarifpartnern sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 1 Abs. 7 ausnahmsweise zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

c) Gottesdienste

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. In Gottesdiensten besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske trägt dazu bei, sich und andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen.

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

Im Rahmen von Gottesdiensten muss auch der Gemeinde- und Chorgesang untersagt werden. Beim lauten Sprechen und beim Singen werden vermehrt Tröpfchen und Aerosol ausgestoßen. Damit steigt insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen. Dies wiederum kann eine mögliche Infektionsübertragung begünstigen, und dies auch bei Einhaltung von Mindestabständen.

d) Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen bleiben weiterhin geöffnet. Aufgrund der geschilderten dynamischen Entwicklung und den hohen Infektionszahlen innerhalb des Landes ist es allerdings wieder erforderlich, die gewerblichen Einrichtungen zu schließen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen möglich. Auf diese Weise werden Begegnungen von Menschen und daraus resultierende Weiterverbreitungsmöglichkeiten des Virus verringert. Möglich ist die Vergabe von Einzelterminen durch die gewerbliche Einrichtung, die nach vorheriger Vereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum vergeben werden und bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Dabei sind die Termine so zu vergeben, dass Ansammlungen vor und in der Einrichtung vermieden werden, zusätzlich sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften. Auf diese Weise wird den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts in einem mit Blick auf das Infektionsgeschehen akzeptablen Maß ermöglicht.

Unter Abwägung des Infektionsrisikos einerseits und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung andererseits, dürfen darüber hinaus gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, weiterhin geöffnet bleiben. Diese Bereiche, in denen keine Schließung angeordnet ist, werden in § 5 Abs. 2 abschließend aufgezählt. Die gewerblichen Einrichtungen, die die dort genannten Waren und Dienstleistungen anbieten, darüber hinaus aber auch noch weitere (nicht aufgeführte) Waren und Dienstleistungen, (Einrichtungen mit gemischtem Sortiment), können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt aus Waren oder Dienstleistungen besteht, die der Daseinsvorsorge dienen. Auf den Schwerpunkt des Umsatzes kommt es dabei nicht an. Besteht der Schwerpunkt des Sortiments aus nicht in diesem Sinne privilegierten Waren oder Dienstleistungen, bleibt die gewerbliche Einrichtung (mit gemischtem Sortiment) insgesamt geschlossen. Ein nur auf die privilegierten Waren beschränkter Verkauf kommt bei einer Einrichtung mit gemischtem Sortiment also nicht in Betracht.

In den gewerblichen Einrichtungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 (auch auf Parkplätzen) sowie – in den nach § 5 Abs. 2

geöffneten Einrichtungen - die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, um Infektionsmöglichkeiten auch hier weitmöglich auszuschließen. Die Maskenpflicht gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder vergleichbar zu tragen ist.

Unterschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen eine 7-Tage-Inzidenz von 50, können ab dem übernächsten Tag die gewerblichen Einrichtungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Personenbegrenzung, qualifizierte Maskenpflicht) wieder öffnen.

e) Schließung von Einrichtungen; Untersagung von Veranstaltungen

Aufgrund des Gesamtkonzepts der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sollen Kontakte und Begegnungen für einen vorübergehenden Zeitraum stark eingeschränkt werden, um einen weiteren Anstieg an Neuinfektionen sowie die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die zeitlich begrenzte Schließung und Untersagung folgender Einrichtungen und Veranstaltungen gerechtfertigt:

§ 4 regelt die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr und der Unterhaltung dienen. Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besuchenden beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten und Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt werden können.

Auch in gastronomischen Einrichtungen besteht – selbst bei Beachtung der bisher etablierten Hygienekonzepte – ein Ansteckungsrisiko, wie es von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht. Durch die auch weiter geltende Schließung der Innenräume gastronomischer Einrichtungen (§ 7 Abs. 1) werden physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum in einer geschlossenen Räumlichkeit auf begrenztem Raum und ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhalten und sich gegenseitig in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen. Als verhältnismäßige Ausnahme

von der grundsätzlichen Schließung gastronomischer Einrichtungen sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Zudem können nunmehr gastronomische Einrichtungen im Außenbereich öffnen, allerdings unter Beachtung strenger Schutzmaßnahmen. So darf eine Bewirtung ausschließlich am Tisch mit festem Sitzplatz erfolgen; am Tisch gilt die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1, so dass ein gemeinsamer Besuch nur für maximal fünf Personen aus höchstens zwei Hausständen erlaubt ist, wobei Kinder der Hausstände bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt werden. Im Übrigen gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, die Pflicht zur Kontakterfassung, eine Vorausbuchungspflicht und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Öffnung der gastronomischen Außenbereiche erfolgt vor dem Hintergrund, dass auf diese Weise die Einhaltung von Abstand und sonstigen Schutzmaßnahmen besser einzuhalten ist, als wenn sich – wie dies bei zunehmend wärmerem Wetter zu erwarten ist - viele Menschen mit Essen und Getränken „to go“ im Gedränge im öffentlichen Raum aufhalten.

Ausnahmen bestehen weiterhin für Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrer sowie für Fernfahrerinnen und Fernfahrer, die beruflich bedingt Waren oder Güter befördern und dies mittels einer Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können: Diese dürfen sowohl im Innenbereich als auch Außenbereich einer gastronomischen Einrichtung essen, soweit die aufgeführten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Gleiches gilt für die Versorgung obdachloser Menschen. Eine Änderung der bisherigen Handhabung ergibt sich daraus nicht, da beide Personengruppen – über eine Auslegung des § 7 Abs. 3 bzw. § 8 Abs. 4 - auch bislang in gastronomischen Einrichtungen versorgt wurden. Die jetzige ausdrückliche Aufführung erfolgt insoweit zur Klarstellung.

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; Speisen und Getränke sollen nur zur Mitnahme verkauft werden. Ein Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verzehr der Speisen und Getränke

unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der betreffenden Einrichtung nur innerhalb der Kantine möglich ist (beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Heimen, Vollzugs- oder Arrestanstalten).

Durch die Schließung von Übernachtungsbetrieben (§ 8) sollen private und touristische Reisen und eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens verhindert und physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt werden.

Wegen der aktuellen Gefährdungslage regelt § 11 die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei diesen Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl an Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, sodass ohne eine Schließung dieser Einrichtungen neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten.

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Dabei gilt die Maßgabe, dass eine Vorausbuchung zu erfolgen hat, damit der Besucherandrang gesteuert und Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden. Aus denselben Gründen wird die Besucherhöchstzahl deutlich beschränkt. Im Außenbereich dieser Einrichtungen gilt die Maskenpflicht. Im Innenbereich ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

§ 15 regelt die zeitlich befristete Schließung von öffentlichen und gewerblichen Kulturinstitutionen. Hierzu zählen Kinos (mit Ausnahme der Autokinos), Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthöfen, Museen, Zirkusse und (jeweils) ähnliche Einrichtungen. In Kultur- und Kunsteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugsgebiet für einen längeren Zeitraum zusammen; solche physischen Kontakte sollen jedoch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren gerade vermieden werden.

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung und Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter Wahrung der

allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 zulässig, in geschlossenen Räumen gilt hierbei allerdings die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist darüber hinaus der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre sind möglich. Es gilt das Hygienekonzept Musik, das eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen je nach Situation und Genre vorsieht, im Übrigen das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen mit Ausnahme von Verwandten ersten oder zweiten Grades bei Proben Minderjähriger.

Bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in einer Kommune des Schwellenwertes von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen, ist in dieser Kommune der Probenbetrieb von Kindern bis 14 Jahren im Freien ab dem übernächsten Tag nur noch bis mit einer Gruppengröße von maximal fünf Kindern und einer Person über 14 Jahre möglich.

Unterschreitet in einer Kommune die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb im Freien – zusätzlich zu den Kinderproben mit maximal 20 Kindern - in kleinen Gruppen bis maximal 10 Personen sowie einer Leitung zulässig.

Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

Insgesamt erfolgt durch diese Regelungen eine Angleichung der kulturellen Betätigung an die Regelungen, die für den Bereich Sport gelten.

f) Betriebe und Dienstleistungen

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann. Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) hingewiesen. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Sofern Anforderungen an die Raumbelagung oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden

können oder bei bestimmten Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen die Beschäftigten eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske tragen (§ 3 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist zulässig. Sowohl das Personal als auch die Kundinnen und Kunden müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards tragen. Für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Bei symptomlosen, vollständig geimpften Personen entfällt die Testpflicht (siehe hierzu Ausführungen auf Seite 10). Die Einrichtung muss zudem ein Testkonzept für das Personal vorhalten, um hier eine möglichst hohe Sicherheit vor Ansteckungen in diesem unter infektionshygienischen Gesichtspunkten sensiblen Bereich herzustellen. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Rehabilitationssport findet aufgrund gesetzlicher Definition stets in Gruppen statt und ist daher in Abweichung zu der Regelung in § 10 ausnahmsweise zulässig. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt. Im Übrigen ist die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation vom 1. Januar 2011 maßgeblich. Diese kann unter https://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung_Rehasport.pdf aufgerufen werden.

g) Sport

Training und Wettkampf sind im Freizeit- und Amateursportbereich grundsätzlich untersagt. **Abweichend davon ist kontaktlose Ausübung von Individualsport als Training und Wettkampf einzeln oder in Gruppen unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen**

nach § 2 Abs. 1 im Freien und auf allen ungedeckten und gedeckten Sportanlagen (Turnhallen o.ä.) sowie in Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen erlaubt. Damit sind Individualsportarten wie Laufen, Leichtathletik, Tennis oder Golf möglich.

Ebenso erlaubt ist die Sportausübung in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf Außensportanlagen; insoweit ist auch (kontaktloser) Sport in Mannschaftssportarten zulässig.

Die Ausübung des Sports muss in jedem Fall kontaktlos erfolgen.

Überschreitet die 7- Tage -Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten allerdings an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100, ist in den betreffenden Kommunen nach § 10 Abs. 4 die Ausübung von Individualsportarten in gedeckten Sportanlagen untersagt, insoweit kommt nur noch Sport im Freien und auf allen ungedeckten Sportanlagen in Betracht.

Durch das generelle Verbot von Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie erheblich reduziert.

Da Sportausübung mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist und damit ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko für Personen im unmittelbaren Umfeld gegeben sein kann, ist Sport bei Inzidenzen zwischen 50 und 100 nur unter sehr eingeschränkten Rahmenbedingungen zu vertreten, um keine zusätzliche Befeurung des Infektionsgeschehens zu provozieren. Daher wird gemeinsame Sportausübung nur in den unter § 2 Abs. 1 allgemein zugelassenen Personengruppen erlaubt, die sich auch allgemein begegnen dürfen. Um jedoch den infektionsträchtigen Körperkontakt einzuschränken, wird die Sportausübung – mit Ausnahme der Fälle des Trainings von Kindern bis 14 Jahren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - auf die Individualsportarten reduziert, die keinen Körperkontakt bei regelgerechter Sportausübung vorsehen und zudem wird die Einhaltung des Abstandsgebots vorgeschrieben. Beim Training von mehreren Gruppen auf einer Sportanlage ist zur Verhinderung einer Begegnung verschiedener Gruppen ein größerer Sicherheitsabstand zwingend vorgesehen. Ausnahmen von den Gruppengrößen sind wie bisher nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bei Kindern bis einschließlich des 14. Lebensjahres vorgesehen, da diese aufgrund der sozialen und

medizinischen Folgen bei fehlender Bewegung als besonders schützenswert anzusehen sind.

Als zusätzliche Maßnahmen werden die Kontakterfassung sowie im Indoor-Bereich die Testpflicht und die Festlegung einer Personenbegrenzung von einer Sportlerin oder einem Sportler pro 40 qm Trainingsfläche vorgeschrieben.

h) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten

Die in § 12 vorgenommenen Änderungen passen die Regelungen an die Vorgaben des § 28b Abs. 3 IfSG an. Dies betrifft den Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zur zweimaligen Teilnahme an einer Corona-Testung als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht (Absatz 1), die Konkretisierung derjenigen Prüfungen, die trotz Untersagung des Präsenzunterrichts stattfinden können (Absatz 2), den Hinweis auf die gesetzliche Neuregelung zur Untersagung des Präsenzunterrichts in Absatz 6 sowie die Festlegung, dass Abschlussklassen von der Untersagung nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen sind (Absatz 10). Der neue Absatz 9 konkretisiert die Bekanntmachungspflichten des § 24 im Hinblick auf den Bedarf der Schulen und der Eltern nach schneller und umfassender Information im Falle der Überschreitung der Schwellenwerte in § 28b Abs. 3 Sätze 2 und 3 IfSG. Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung.

An allen Schulen (d.h. auch an Grundschulen) gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird zum Zweck der Gewährleistung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung unter Einhaltung und Verbesserung der Hygiene, insbesondere zur Erreichung einer Kontaktminierung und Reduzierung von Durchmischungen, auf (teil-)feste Angebote umgestellt. Mit Angebote ist dabei nicht zwingend die einzelne Kindergruppe gemeint; dies können auch räumlich getrennte Bereiche sein, so dass ggf. zwei und mehr Gruppen, im Sinne einer Kohorte als festes Angebot gedacht werden. Notwendig ist es nunmehr, dass die Einrichtungen anhand ihres Hygienekonzepts

prüfen, wo und wie möglichst feste Angebote gebildet werden können, denen pädagogisches Personal (auch Praktikanten, Auszubildende und vergleichbares Personal) zugeordnet werden können. Zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht kann daraus ein erhöhter Personalbedarf resultieren.

In § 13 Abs. 1 Satz 3 kann zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Gruppen- und Personalzuordnungen die tägliche Betreuungszeit in den Bring- und Holzeiten das Betreuungsangebot eingeschränkt werden.

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten und die Einschränkung des Betreuungsangebotes so gering wie möglich zu halten, ist der Einrichtungsträger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Einschränkungen schnellstmöglich zu beseitigen. Dort, wo sich zur Sicherstellung eines umfassenden Regelbetriebs mit Gewährleistung der vollen gebuchten Betreuungsumfänge notwendiger Personalmehr- bzw. Vertretungsbedarf ergibt, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzubeziehen, der verantwortlich für die Sicherstellung des Angebotes ist und die Einrichtungsträger unterstützt. Einrichtungsträger können sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wenden, das – als Vermittler – mit den Beteiligten nach Lösungen sucht, um einen möglichst umfassenden Regelbetrieb sicherzustellen.

Die Neuregelungen in § 13 Abs. 2 und 8 setzen die Vorgaben des § 28 b Abs. 3 IfSG für die Kindertagesbetreuung bei Vorliegen des dortigen Schwellenwertes für die rheinland-pfälzische Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege um.

Das Land fördert seinerseits die entstehenden Personalkosten während der Corona-Krise wie bisher. Begrenzungen gibt es nicht. Das gilt insbesondere für notwendige Vertretungs- und Unterstützungskräfte sowie das Wirtschafts- und Reinigungspersonal. Soweit die Notwendigkeit besteht, Vertretungskräfte in den Kindertagesstätten einzusetzen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräftevereinbarung entspricht, gilt weiterhin die Regelung des § 13 Abs. 7.

In § 13 Abs. 5 Satz 2 wird die Maskenpflicht verschärft: Notwendig wird nunmehr das Tragen sog. medizinischer Masken während der pädagogischen Arbeit. Hiervon ausgenommen sind Situationen, in denen die Interaktion im Einzelfall aufgrund des Tragens einer Maske undurchführbar wird. Es besteht keine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken durch die Beschäftigten (zum Eigenschutz), da ausschließlich gesunde Kinder in

der Einrichtung betreut werden sollen. Der Arbeitgeber kann jedoch das Tragen von FFP2 Masken bei bestimmten Tätigkeiten, z.B. bei sehr engem Kontakt, und Situationen, z.B. plötzliches Auftreten von Krankheitssymptomen, oder bei medizinisch indizierten Fällen vorsehen.

i) Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Prüfungen sowie die Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, sind in Präsenzform zulässig.

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers **oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums** in Präsenzform zulässig. Angebote für einen größeren Teilnehmerkreis müssen digital stattfinden. Abweichend davon kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für bestimmte in § 14 Abs. 2 definierte Bereiche haben, die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist. Damit soll auch in der gegenwärtigen Situation sichergestellt werden, dass etwa dringend benötigtes medizinisches Personal notwendige Weiterbildungen absolvieren kann.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Es gilt jeweils insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ebenfalls möglich sind die in § 14 Abs. 2 Satz 4 aufgezählten Bildungsmaßnahmen. Für den Fall, dass diese aufgrund § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG nicht mehr in Präsenz stattfinden können, können gleichwohl kursabschließende Prüfungen in Präsenz stattfinden. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 28b Abs. 3 IfSG sind Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher von ihr unberührt.

Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer oder deren Auditierung und das Fahrsicherheitstraining sowie Angebote von Flug- und Bootsschulen sind in Präsenzform zulässig. Dabei sind jedoch – soweit möglich – das Abstandsgebot und die Maskenpflicht zu beachten. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards verwendet werden.

Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist in Präsenz bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und eines Schülers oder einer Schülerin oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums in Präsenzform zulässig. Soweit der Unterricht mit einem erhöhten Aerosolstoß verbunden ist, wie beim Gesangsunterricht oder dem Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für alle Anwesenden. Im Freien ist zudem Unterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrperson möglich. Da Kunst- und Musikschulen „ähnliche Einrichtungen“ im Sinne des § 28b Abs. 3 Sätze 2 und 3 IfSG darstellen, finden unter den dort genannten Voraussetzungen diese Regelungen Anwendung. § 14 Abs.

6 Satz 5 stellt eine Form der Ausgestaltung des Wechselunterrichts im Sinne des § 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG für die „ähnliche Einrichtungen“ Musik- oder Kunstschule dar.

j) Krankenhäuser

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nicht zuletzt auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG (ausgenommen Hospize), die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 (AbsonderungsVO) in Absonderung befunden haben, gilt nunmehr eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen eine solche Einrichtung nach Beendigung ihrer Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Dies gilt auch für Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 AbsonderungsVO sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 AbsonderungsVO.

k) Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

In Bezug auf die in den §§ 19 ff. der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelten Einreise- und Quarantäneregelungen, die im Zuge der Ersten Landesänderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geändert wurden, wird im Wesentlichen auf die Begründung zur Muster-Quarantäneverordnung des Bundes vom 14. Januar 2021 verwiesen. Diese wurde gemeinsam von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Schaffung einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung erarbeitet. Die Muster-Quarantäneverordnung wird weitestgehend unverändert in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

§ 19 regelt die Pflicht zur Absonderung für Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben. Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in das Land Rheinland-Pfalz Ein- und Rückreisenden aus Risikogebieten, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger hinreichend wahrscheinlich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Die Dauer der Absonderung beträgt grundsätzlich zehn Tage, für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) 14 Tage. Bei Einreisenden aus einem Virusvarianten-Gebiet kann die Absonderungsdauer nicht nach § 21 verkürzt werden.

§ 20 regelt, welche Personen nicht von der Absonderungspflicht erfasst sind. In § 20 Abs. 1 ist zunächst festgehalten, welche Personen grundsätzlich nicht von der Absonderungspflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Dies gilt sowohl für Einreisen aus einfachen Risikogebieten als auch für Einreisen aus Hochinzidenzgebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung und aus Virusvarianten-Gebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung. Die in § 20 Abs. 2 bis 4 geregelten Ausnahmen von der Absonderungspflicht gelten nur für solche

Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nicht in einem Virusvarianten-Gebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

Bei Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten sind die Ausnahmen vor dem Hintergrund der erhöhten Gefährlichkeit, die von diesen Varianten ausgeht, deutlich enger zu fassen und nur in eng auszulegenden Fällen ebenso zuzulassen wie bei Einreisen aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten. In Rheinland-Pfalz sind neben den in der Muster-Quarantäneverordnung genannten Ausnahmen auch Grenzpendler und Grenzgänger aus Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn es sich um eine zwingend notwendige berufliche Tätigkeit handelt oder ein Aufenthalt zur Ausbildung oder zum Studium zwingend notwendig ist und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, sodass eine Ausnahme daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen geboten. Die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit bzw. Ausbildung ist durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bzw. die Schule oder Bildungseinrichtung zu prüfen und zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für das Vorliegen und Einhalten angemessener Schutz- und Hygienekonzepte. Auch die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ist nachzuweisen.

Über die Regelungen in der Muster-Quarantäneverordnung hinaus, sind Hausstandsangehörige von Personen, die mit einem negativen Testergebnis einreisen und die entweder nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 aufgrund ihrer Tätigkeit von der Quarantänepflicht befreit sind, oder nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 aus besonders privilegierten persönlichen Gründen ins Risikogebiet gereist sind bzw. nach Rheinland-Pfalz einreisen oder nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar veranlasst ins Risikogebiet gereist sind bzw. nach Rheinland-Pfalz einreisen, von der Quarantänepflicht befreit. Dies beruht auf der Erwägung, dass Hausstandsangehörigen in der Regel infektiologisch gleich behandelt werden. Hier zwischen den beruflich oder privat privilegiert Ein- bzw. Rückreisenden und den anderen

Hausstandsangehörigen zu unterscheiden, läuft den berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger auf gemeinsame Familienbesuche und Begleitung der Familie bei beruflichen Tätigkeiten, auch zur Betreuung von Kindern, entgegen. Infektiologisch ist aufgrund der Tatsache, dass innerhalb eines Hausstandes die Infektionsgefahr der Personen in der Regel sehr ähnlich ist, keine Ausweitung des Infektionsgeschehens zu befürchten, wenn in diesen begrenzten Fällen Hausstandsangehörige von der Quarantänepflicht befreit werden, zumal diese ebenfalls anhand eines negativen Testergebnisses nachweisen können müssen, nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert zu sein.

Symptomlose, (vollständig) geimpfte Personen sind nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 ebenfalls von der Quarantänepflicht befreit. „Symptomlose, geimpfte Person“ in diesem Sinne sind Personen, die die letzte Impfung, die nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, erhalten haben und seit dem 14 Tage vergangen sind, und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Die Ausnahme von der Quarantänepflicht erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Risiko einer Virusübertragung bei vollständig geimpften Personen ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung stark vermindert ist, so dass sie aus Public-Health-Sicht bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen (siehe hierzu auch Ausführungen auf Seite 9).

Die Vorschriften der Coronavirus-Einreiseverordnung über Anmelde- und Testpflichten bleiben unberührt.

I) Allgemeinverfügungen und Bekanntmachungspflichten

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick

auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

Durch § 23 Abs. 3 werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den rheinland-pfälzischen Modellversuch „Modellkommune-RLP“ geschaffen. Ist eine Kommune – nach Erfüllung aller Kriterien für die Anerkennung als Modellregion (abrufbar unter https://ea-rlp.de/wp-content/uploads/2021/03/20210324a-Web_Informationen-fuer-Bewerber-Kommunen-als-Modell-Kommune-RLP.pdf?x62878) - als Modellkommune-RLP anerkannt, und liegt ihre 7-Tages-Inzidenz unter 50, kann sie im Einvernehmen mit dem für die gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministerium eine Allgemeinverfügung erlassen, die von den Bestimmungen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung abweichende Regelungen vorsieht. Voraussetzung hierfür ist ein schlüssiges Test- und Nachverfolgungskonzept und entsprechende Kontrollregelungen. Dadurch werden in anerkannten Modellkommunen weitere Lockerungen, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Gastronomie und Einzelhandel, ermöglicht. Zu den Bestimmungen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung, von denen durch die Allgemeinverfügung abgewichen werden kann, gehört auch § 23 Abs. 3. Eine Modellkommune, in der in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium eine Allgemeinverfügung im vorstehenden Sinne erlassen wurde, kann diese also auch im Falle des Ansteigens der Inzidenz auf über 50 beibehalten und muss nicht etwa die in § 23 Abs. 3 vorgesehene Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100 erlassen. Erst ab einer Inzidenz von über 100 an drei Tagen in Folge ist die Notbremse zu ziehen und die Allgemeinverfügung nach § 23 Abs. 4 zu erlassen. Außerdem ist die Allgemeinverfügung im Sinne des § 23 Abs. 7 im Falle des Nichteinhaltens der Regelungen des schlüssigen Hygienekonzepts aufzuheben.

Die in § 24 Abs. 1 geregelten Bekanntmachungspflicht der Kommunen korrespondiert mit der entsprechenden Verpflichtung aus § 28b Abs. 1 Sätze 3 und 4 IfSG. Gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG gelten die dort aufgeführten Maßnahmen, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, ab dem übernächsten Tag. Dieser Tag ist von der nach Landesrecht zuständige Behörde, in Rheinland-Pfalz sind dies nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes

die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörde, in geeigneter Weise bekannt zu machen. Gleiches soll für die Maßnahmen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gelten, die an eine entsprechende Überschreitung des Schwellenwerts von 100 anknüpfen. Eine Bekanntmachung in geeigneter Weise in diesem Sinne kann etwa auf der Internetpräsenz der Kommune und durch eine Pressemitteilung erfolgen. § 24 Abs. 2 und Abs. 3 korrespondieren in entsprechender Weise mit § 28b Abs. 2 IfSG.

5. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die – jeweils geltende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

6. Geltungsdauer

Die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. April 2021 tritt mit Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft.